



Firmenkunden

Europäische Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) EMIR-Status der Geschäftspartner einer Derivate- transaktion

Die nachfolgende Information will eine Übersicht über die richtige Einstufung der Geschäftspartner von Derivatetransaktionen unter EMIR geben. Sie erhebt aber nicht den Anspruch einer vollständigen Darstellung aller rechtlichen Einzelheiten und Anwendungsfragen. Die Beratung und Bewertung durch einen fachkundigen Juristen kann sie nicht ersetzen. Die Commerzbank AG übernimmt insoweit keine Haftung.

Die europäische Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) soll die Risiken von Derivatetransaktionen für die Stabilität des Finanzmarktes verringern und die Transparenz für die Beteiligten, insbesondere für die Aufsichtsbehörden, verbessern. Dazu legt EMIR den Geschäftspartnern solcher Transaktionen (den „Gegenparteien“) verschiedene Pflichten auf. Insbesondere können Verpflichtungen zur Teilnahme am Clearing über eine zentrale Gegenpartei und zur Meldung der Transaktionen an ein Transaktionsregister bestehen. Welche Pflichten im konkreten Fall bestehen, hängt vom Status der jeweiligen Gegenpartei ab. EMIR unterscheidet dabei zwischen finanziellen Gegenparteien (FC) und nicht-finanziellen Gegenparteien (NFC).

A. Finanzielle Gegenpartei (FC) oder nicht finanzielle Gegenpartei (NFC)?

Als finanzielle Gegenparteien („FC“ für englisch „Financial Counterparty“) werden eingestuft:

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Unternehmen, die als Wertpapiersammelbanken zugelassen sind,
- Kreditinstitute,
- Versicherungsunternehmen/Rückversicherungsunternehmen,
- Investmentvermögen und alternative Investmentfonds sowie ihre Verwaltungsgesellschaften und
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Ein Unternehmen, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, aber Derivatetransaktionen tätigt, ist als **nicht finanzielle Gegenpartei** („NFC“ für „Non-Financial Counterparty“) im Sinne der EMIR einzustufen.

B. NFC+ oder NFC-?

Für NFC sieht EMIR die weitere Untergliederung in NFC+ und NFC- vor. Diese Klassifizierung hängt entscheidend vom Volumen der getätigten Derivatetransaktionen ab. Wenn die Positionen eines NFC die folgenden Schwellen überschreiten, gilt er als NFC+:

Derivateklasse	Schwelle (Euro)
Kreditderivate	1 Milliarde
Aktienbasierte Derivate	1 Milliarde
Zinsderivate	3 Milliarden
Währungsderivate	3 Milliarden
Warenderivate und andere Derivate	1 Milliarde

Maßgeblich sind grundsätzlich die Bruttonominalvolumina der Positionen.

Die Einstufung als NFC+ beschränkt sich auf die Derivateklasse, in der die Schwelle überschritten wird.

Bei der Berechnung der Volumina muss der NFC alle von ihm oder anderen gruppenangehörigen NFC getätigten Derivatetransaktionen berücksichtigen, die nicht objektiv messbar die Risiken reduzieren, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des NFC bzw. gruppenangehörigen NFC verbunden sind.

Risikoreduzierende Derivategeschäfte in diesem Sinne können bei der Berechnung also unberücksichtigt bleiben.

Bleiben **NFC** unterhalb der Schwellen, sind sie NFC- im Sinne der EMIR. Rechtliche Folge: Ein NFC- ist nicht zur Teilnahme am Clearing bei einer zentralen Gegenpartei verpflichtet und muss seine Transaktionen im Regelfall auch nicht selbst an das Transaktionsregister melden. Die Meldung erfolgt vielmehr durch den FC, mit dem der NFC- das jeweilige Geschäft tätigt.

Wichtig: Um seinen Status richtig zu bestimmen, muss jedes als NFC eingestufte Unternehmen **alle zwölf Monate seine Positionen berechnen** und ermitteln, ob die Schwellen für einzelne Derivateklassen überschritten werden. Wenn und sofern ein Unternehmen (NFC) allerdings nur solche OTC-Transaktionen tätigt, die objektiv messbar die wirtschaftlichen Risiken seiner Geschäftstätigkeit reduzieren (sogenanntes Hedging), liegen keine für die Berechnung relevanten Positionen vor (Volumen: 0). Wir empfehlen, dies für Prüfungszwecke zu dokumentieren.

Führt ein NFC (bei Vorliegen relevanter Positionen) die gesetzlich geforderte Kalkulation nicht durch, gilt er – unabhängig davon, wie umfangreich seine Positionen tatsächlich sind – als NFC+ und muss alle sich daraus ergebenden Pflichten beachten!

Der NFC, der sich – nach Durchführung der Berechnung – als NFC- einstuft, muss in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde (in Deutschland also der BaFin) auf Anforderung nachzuweisen, dass die Clearing-Schwellen nicht überschritten werden.

C. Statusmitteilungen an die Commerzbank

Damit alle EMIR-Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden können, benötigen wir immer auch die Information zum (aktuellen) EMIR-Status unseres Geschäftspartners. Wir bitten daher unsere Kunden, uns vor Beginn von Derivatetransaktionen den EMIR-Status mitzuteilen und uns auch während der laufenden Geschäftsbeziehung umgehend über etwaige Änderungen zu informieren.